

# Erteilung der Approbation neu geregelt

## Aktuelle Änderungen im tierärztlichen Berufsrecht

von Axel Stoltenhoff

In der jüngeren Vergangenheit wurde das tierärztliche Berufsrecht in zwei wichtigen Bereichen durch entsprechende Anpassungen der Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) geändert. Diese Anpassungen fanden in zwei aufeinander folgenden Gesetzesänderungen ihren Niederschlag, die hier kurz vorgestellt werden.

Die **erste Änderung der BTÄO** ist bereits am **24. August 2011 in Kraft getreten** und dient dem Zweck, die Anerkennung der tierärztlichen Ausbildung eines EU-Bürgers<sup>1</sup> zu erleichtern sowie dessen Rechtsposition gegenüber der Approbationsbehörde zu stärken.

Hintergrund dieser ersten Änderung war die Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission Mitte 2008 gegen Deutschland wegen nicht sachgerechter Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2006 über die **Anerkennung von Berufsqualifikationen**.

Die bereits bestehende automatische Anerkennung von innerhalb der EU erworbenen Ausbildungen, bleibt unverändert erhalten. Die erste Änderungen der BTÄO beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- Legt ein EU-Bürger Ausbildungsnachweise vor, die nicht automatisch anerkannt werden können (z. B. Drittstaatsdiplome, die

außerhalb der EU und/oder der EWR erworben wurden), ist ein Vergleich der Ausbildungen im Rahmen einer **Gleichwertigkeitsprüfung** erforderlich. Dabei ist der Vergleich auf die Unterschiede in den Fächern zu beschränken, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung der Berufsausübung ist und bei denen hinsichtlich Dauer oder Inhalt bedeutende Abweichungen von der deutschen Ausbildung<sup>2</sup> bestehen.

- Neu geregelt wurde zudem die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten, sofern diese bereits von demjenigen EU-Mitgliedstaat anerkannt wurden, in dem der Antragsteller mindestens drei Jahre ununterbrochen den tierärztlichen Beruf ausgeübt hatte und die Ausbildungsnachweise eine Ausbildung belegen, die sich nicht wesentlich von der deutschen tierärztlichen Ausbildung unterscheidet.
- Ferner wird klargestellt, dass die wesentlichen Unterschiede, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können und einer Approbationserteilung entgegenstehen, dem Antragsteller spätestens vier Monate nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen in einem rechtsmittelfähigen Bescheid mitgeteilt werden müssen.
- Die Möglichkeit, EU-Bürgern mit ausreichenden Ausbildungsnachweisen anstatt einer unbeschränkten Approbation eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes (beschränkte Berufserlaubnis) erteilen zu können, entfällt grundsätzlich. Dieser Ausschluss wurde jedoch durch eine Ausnahmevorschrift ergänzt: Danach soll auch für EU-Bürger die Möglichkeit bestehen bleiben, in bestimmten, sehr eng begrenzten Ausnah-

Foto: MEV

mefällen eine Berufserlaubnis erhalten zu können. Denn es kann durchaus vorkommen, dass den Interessen des Antragstellenden Tierarztes aus einem Drittstaat mit einer vorläufigen Berufserlaubnis besser gedient ist, weil diese i. d. R. schneller und kostengünstiger erlangt werden kann als eine Approbation. Als Beispiele seien hier beabsichtigte tierärztliche Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis an einer tierärztlichen Ausbildungsstätte zur Durch-

führung eines Forschungsvorhabens oder eines Promotionsvorhabens genannt. Klarstellend wird hierzu aber geregelt, dass der Anspruch auf Entscheidung über einen Antrag auf Approbationserteilung jederzeit uneingeschränkt erhalten bleibt. So ist eine Rechtsverkürzung zu Lasten eines Antragstellers ausgeschlossen, wenn dieser lediglich eine für seine Zwecke – zunächst – ausreichende Berufserlaubnis beantragt und erhalten hat.

Die **zweite Änderung der BTÄO** wurde im Rahmen des **Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen** umgesetzt, bei dem es sich um ein sog. Mantelgesetz handelt, das neben dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zahlreiche Berufsgesetze ändert. Damit soll Drittstaatsangehörigen ein qualifikationsgerechter Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert werden. Kernpunkte der in diesem Zusammenhang durchgeführten Änderung der BTÄO sind:

- Wegfall der grundsätzlichen Anknüpfung an die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates für die Erteilung der tierärztlichen Approbation,

<sup>1</sup> Mit „EU-Bürgern“ sind hier gemeint: Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), aus mit der EU assoziierten Vertragsstaaten (EWR) sowie aus Staaten, denen vertraglich die Anerkennung der Ausbildung zugesichert wurde (z. B. Schweiz).

<sup>2</sup> Aufgrund der engen Zusammenarbeit der für den tierärztlichen Beruf zuständigen Approbationsbehörden, ist ein bundeseinheitlicher Vollzug i. d. R. gewährleistet.

- Beibehaltung des Grundsatzes der vollständigen Nachprüfung hinsichtlich des tierärztlichen Ausbildungsstandes, aber die Möglichkeit der Behörde im Einzelfall bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes, eigene gesicherte Erkenntnisse über die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes in erheblichen Teilen der Ausbildung in die Beurteilung einfließen zu lassen und den Umfang der Nachprüfung auf den von ihr als erforderlich angesehenen fachlichen Teilbereich beschränken zu können,
- Pflicht der Behörde zur Entscheidung über die Approbationserteilung innerhalb von vier Monaten durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

Diese Änderung der BTÄO ist am **1. April 2012 in Kraft** getreten. Anlass für das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen war der in bestimmten Arbeitsmarktsegmenten zu beobachtende Mangel an qualifizierten Fachkräften, etwa bei Ärzten, Erziehungsberufen und im Pflegebereich. Gerade in den Medizinberufen waren die Berufsausübung in Deutschland und der Zugang zu den entsprechenden Anerkennungsverfahren bisher an die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates geknüpft. Im Zuge der Gesetzesänderung ist diese Koppelung abgeschafft worden. Ausschlaggebend sind im Tierarztberuf, wie nunmehr in anderen Berufen auch, künftig nur noch die Berufsqualifikation, nicht aber die Staatsangehörigkeit des Antragstellers. So kann nun auch ein Tierarzt aus einem Drittstaat bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen eine Approbation erhalten. Dies war bisher – selbst wenn die tierärztliche Ausbildung in Deutschland erlangt wurde – nur im Einzelfall in bestimmten Fällen möglich.

Schließlich ist eine zeitliche Straffung der Anerkennungsverfahren vorgesehen: Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit muss grundsätzlich innerhalb von vier Monaten ab Vorliegen aller zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen ergehen.

#### Fazit

Die Gesetzesänderungen tragen dazu bei, die Bewertungspraxis bei EU-Bürgern mit Drittstaatsdiplomen zu verbessern und Drittstaatsangehörigen den Zugang zum Tierarztberuf zu erleichtern. Der Vollzug des Gesetzes ist Sache der Länder. Es ist daher wichtig, dass die Länder ihren Vollzugsbehörden möglichst einheitliche Vollzugskriterien an die Hand geben, damit über identische Anerkennungs Sachverhalte nicht von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich entschieden wird.

*Axel Stoltenhoff*

**Anschrift des Autors:** Rechtsanwalt Axel Stoltenhoff, Geschäftsführer der Bayerischen Landestierärztekammer, stoltenhoff@bltk.de

## 26. Deutscher Tierärztetag

vom 24. bis 26. Oktober 2012 in Bremen

### Herausforderungen für die Tierärzteschaft

Tierärzte für die Gesundheit von Tier und Mensch –

Tierärzte für Lebensmittelsicherheit – Tierärzte für die Umwelt!

Unser besonderer Dank gilt der Pfizer GmbH, Berlin!



Die Bundestierärztekammer e. V. dankt auch allen weiteren Sponsoren:

- Albrecht GmbH, Aulendorf
- Almapharm GmbH + Co. KG, Kempten
- Alfavet, Neumünster
- Bayer Vital GmbH, Leverkusen
- Bela-Pharm GmbH & Co. KG, Vechta
- Bundesverband für Tiergesundheit e. V., Bonn
- Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH, Ingelheim
- CP-Pharma, Burgdorf
- Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Düsseldorf
- IDT Biologika GmbH, Dessau-Rosslau
- Hill's Pet Nutrition GmbH, Hamburg
- Laboklin GmbH & Co. KG, Bad Kissingen

- Maklerbüro Steiche, Leipzig
- Medistar Arzneimittelvertrieb GmbH, Ascheberg
- Merial GmbH, Hallbergmoos
- Novartis Tiergesundheit GmbH, München
- Dr. med. vet. Volker Papenthin, Berlin
- Royal Canin Tiernahrung GmbH & Co. KG, Köln
- Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
- Selectavet Dr. Otto Fischer GmbH, Weyarn/Holzolling
- Serumwerk Bernburg AG, Bernburg/Saale
- TVD Brinkmann, Gudd & Tindler GmbH, Stuhr/Brinkum
- Vet-Concept, Föhren bei Trier
- Virbac Tierarzneimittel GmbH, Bad Oldesloe
- Veyx-Pharma GmbH, Schwarzenborn
- Wirtschaftsgenossenschaft Deutscher Tierärzte eG (WDT), Garbsen



Bayer HealthCare

